

Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zur Konsultation der EU-Kommission zum Thema Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verfahrensvorschriften für die Durchsetzung

23.03.2022

Vorbemerkungen

Der **Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.** ist die Interessenvertretung für Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Die Grundlage für diese Wirtschaft ist die intelligente Verbindung von Daten und Kreativität bei gleichzeitig maßgeblicher Orientierung an ethischen Prinzipien. Als Impulsgeber, Wegweiser und Beschleuniger digitaler Geschäftsmodelle vertritt der BVDW die Interessen der digitalen Wirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft und setzt sich für die Schaffung von Markttransparenz und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen ein. Sein Netzwerk von Expertinnen und Experten liefert mit Zahlen, Daten und Fakten Orientierung zu einem zentralen Zukunftsfeld.

Kontakt:

Juliane Rychlik
Director Data & Privacy
T: +49 30 2888580-39
rychlik@bvdw.org

Katharina Rieke
Bereichsleiterin Politik und Gesellschaft
T: +49 30 206 218 617
rieke@bvdw.org

Allgemein

Der BVDW möchte zu Beginn dieser Stellungnahme betonen, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein wichtiger Schritt für die Europäische Union und ein Meilenstein im Datenschutzrecht war. Die Gesetzgebung zielt darauf ab, harmonisierte Grundsätze des Datenschutzes für die Mitgliedstaaten und damit für die in der Europäischen Union tätigen Unternehmen der digitalen Wirtschaft festzulegen. Diese Harmonisierung ist weiterhin als Ziel zu begrüßen, um ein Forum-Shopping im Datenschutzrecht in Europa zu vermeiden und der digitalen Wirtschaft Rechtssicherheit zu verschaffen.

Gleichzeitig begrüßt der BVDW die Möglichkeit, Feedback zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden zu geben, da es noch immer Verfahren gibt, die nicht optimal genutzt oder ausgeführt werden, jedoch in der DSGVO anders angelegt sind. Diese Probleme sind einer der zentralen Gründe, warum das Ziel des Level-Playing-Fields fast fünf Jahre nach dem Wirksamwerden der DSGVO noch immer nicht vollständig erreicht wurde.

Der BVDW nutzt diese Stellungnahme somit gerne, um Verbesserungsvorschläge für die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden, die Verfahren und Prozesse zu machen. Bei vollem Bewusstsein über den Rahmen der Konsultation, möchten wir es aber auch nicht versäumen, darüber hinaus einen weiteren wichtigen Hinweis zu geben. Denn neben der so wichtigen Zusammenarbeit der Behörden, gibt es auch weiterhin im Gesetzestext der DSGVO Elemente, die noch heute für eine Vielzahl von Unternehmen innerhalb der Europäischen Union zu Rechtsunsicherheiten, Bürokratie und damit zu massiven Problemen für die digitale Wirtschaft allgemein führen, da sie Raum für Interpretation lassen. Anpassungen des Gesetzestextes selbst sollten unserer Ansicht nach somit auch in einem zweiten Schritt in Betracht gezogen werden. Dies könnte beispielsweise im Rahmen einer erneuten Evaluierung der DSGVO erfolgen, um das Ziel von Wirtschaftswachstum und verstärkter Innovation zu erreichen. Beispielhaft möchten wir hier die Thematik der pseudonymisierten Daten anführen, die nach derzeitiger Rechtslage den personenbezogenen Daten gleichwertig hinzugerechnet werden. Auch die möglichen Interpretationen rund um den Artikel 7 der DSGVO und die Vorschriften zur Einwilligung sollten überdacht werden.

Im Detail zur Konsultation

Wir können als BVDW die Notwendigkeit einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der DSGVO in grenzüberschreitenden Fällen vollkommen bestätigen. Die EU-Kommission identifiziert in ihrer Aufforderung zur Stellungnahme sehr wichtige Aspekte, die auch wir als Verband als verbesserungswürdig betrachten. Dabei geht es um die Bearbeitung von Beschwerden, die Formulare, Verfahrensdauer und vieles mehr.

Insbesondere zwei Aspekte möchten wir im Sinne unserer Mitglieder hervorheben:

- 1) Zum einen muss dringend die **Verfahrensdauer** verringert werden und
- 2) zum anderen muss die Transparenz der Verfahren erhöht und mehr Einheitlichkeit geschaffen werden. Wir sehen hier als Verband insbesondere eine Notwendigkeit, das **Kohärenzverfahren** sowie **den Streitbeilegungsmechanismus der DSGVO zu optimieren**.

Das sogenannte Kohärenzverfahren wird in Art. 63 DSGVO geregelt. Aufsichtsbehörden sind demnach für eine einheitliche Anwendung der DSGVO verpflichtet, miteinander und auch, falls relevant, mit der EU-Kommission

zusammenzuarbeiten. Vor allem die federführende Aufsichtsbehörde (Behörde der Niederlassung des Verantwortlichen) und andere betroffene Aufsichtsbehörden sollen in grenzüberschreitenden Fällen eng zusammenarbeiten. Durch diese enge Zusammenarbeit soll eine Einheitlichkeit in Europa gewährleistet werden.

Ein Baustein für ein effektives Kohärenzverfahren ist aber auch eine kürzere Verfahrensdauer durch schnellere Entscheidungen der federführenden Aufsichtsbehörde. Diese ist beispielsweise bereits über Art. 60 Abs.3 DSGVO gehalten, unverzüglich Beschlussentwürfe an die weiteren betroffenen Aufsichtsbehörden weiterzuleiten. Das dauert in der Praxis allerdings immer noch zu lange. Das Festlegen von konkreten Verfahrensfristen wäre da unter Umständen ein sinnvolles Instrument zur Verfahrensverkürzung.

Zudem soll der geschaffene Europäische Datenschutzausschuss (Art. 68 DSGVO) für das Kohärenzverfahren eine wichtige Rolle einnehmen. Der Datenschutzausschuss hat die Kompetenz, in bestimmten grenzüberschreitenden Fällen bei Unstimmigkeiten zwischen den Behörden eine verbindliche Entscheidung herbeiführen. Dieser Ansatz war bei der Einführung der DSGVO zu begrüßen und ist auch weiterhin grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings muss deutlich gesagt werden, dass dieser gute Ansatz in der Praxis nicht funktioniert. Zum einen liegt es daran, dass sich federführende Aufsichtsbehörden regelmäßig nicht dafür einsetzen, eine Entscheidung des Europäischen Datenschutzausschusses bei Unstimmigkeiten herbeizuführen, in dem sie keine oder nicht in gebotener Zeit eine Beschlussempfehlung vorlegen. So kommt es immer wieder vor, dass Behörden den Prozess aus unterschiedlichsten Gründen nicht in gebotener Form forcieren.

Zum anderen hat der Europäische Datenschutzausschuss aber auch ein eigen geschaffenes Problem. Die DSGVO gibt dem Europäischen Datenschutzausschuss in Artikel 64 Abs. 2 auch die Möglichkeit eine sogenannte „fakultative“ Stellungnahme abzugeben, wenn eine Datenschutzbehörde oder die EU-Kommission sie darum bitten. Eine Solche Stellungnahme ist aber nur dann möglich, wenn es sich um eine Angelegenheit mit *„allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat“* handelt. Nun musste man in den vergangenen Jahren immer wieder feststellen, dass der Europäische Datenschutzausschuss die Formulierung *„allgemeine Geltung“* so eng auslegt, dass er sich in seiner Möglichkeit zur Stellungnahme beschneidet. Doch eigentlich könnte darüber noch zusätzlich mehr Einheitlichkeit gewährleistet werden.

Das sogenannte Streitbeilegungsverfahren, das in Art. 65 der DSGVO geregelt ist, sieht vor, dass der Europäische Datenschutzausschuss in bestimmten Fällen einen Beschluss fassen kann, wenn eine Einigung der nationalen

Datenschutzaufsichtsbehörden in der Sache nicht erzielt werden konnte. Es ist zu begrüßen, dass für diesen Streitbeilegungsmechanismus beschleunigende Elemente geschaffen werden sollen, v.a. durch ein Überdenken und Neufestlegen diverser Verfahrensfristen. Noch wichtiger ist jedoch, die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen vorab derart zu verbessern, dass das Streitbeilegungsverfahren die Ausnahme bleibt und nicht zur Regel wird. Die Initiative sieht vor, Instrumente für die Datenschutzaufsichtsbehörden zu schaffen, die dies unterstützen. Wie diese Instrumente aussehen könnten, bleibt derzeit noch offen. Wünschenswert wäre jedoch, dass die möglichen Tools sowie die ferner angedachte Optimierung von Anhörungsverfahren und Informationsaustausch auf alle Beteiligten eines solchen Prozesses einzahlen – seien es die Behörden, die Betroffenen oder eben die beteiligten Parteien. Zudem sollte grundsätzlich zunächst den Betroffenen und beteiligten Parteien eines Verfahrens die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt worden sein, bevor sich etwaig betroffene Aufsichtsbehörden ihrerseits äußern.

Die gewünschte Harmonisierung sollte nicht nur das Ergebnis der Initiative sein, sie sollte sich schon gesondert in den neu festzulegenden Abläufen und Fristen widerspiegeln.

Fazit

Der BVDW begrüßt somit grundsätzlich, dass die EU-Kommission sich mit der Verbesserung der grenzüberschreitenden Verfahren im Rahmen der DSGVO auseinandersetzt. Es ist aus unserer Sicht elementar, dass die realen Probleme im Datenschutz für die Unternehmen der digitalen Wirtschaft behoben werden. Diese Konsultation ist ein erster guter Schritt in die richtige Richtung und wir erhoffen uns einen offenen und noch weitreichenderen Austausch mit allen beteiligten Stakeholdern, um die seit Jahren ausgeübte Kritik an der Durchsetzung der DSGVO nun gemeinsam anzugehen.